

**50 Jv 892/19w-26**

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Innsbruck, am 24.06.2019

Maximilianstraße 4
6020 InnsbruckTel.: 05 76014 342
Fax:: 05 76014 342 699Sachbearbeiterin:
EStA Mag. Thomas PattererPersonenbezogene Ausdrücke in
diesem Schreiben umfassen
Frauen und Männer gleichermaßen

An das
Präsidium des Nationalrates
in Wien

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Strafgesetzbuch, das Jugendgerichtsgesetz 1988, die Strafprozessordnung 1975, das Strafregistergesetz 1968, das Tilgungsgesetz 1972, die Exekutionsordnung und das Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird und Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden, geändert werden (Drittes Gewaltschutzgesetz- 3. GeSchG);

Bezug: 158/ME (XXVI GP)

Zum oben angeführten Begutachtungsentwurf wird seitens der Staatsanwaltschaft Innsbruck wie folgt Stellung genommen:

Zu Artikel 2

Änderung des Strafgesetzbuches

1. Zu Z. 1, (§ 33 Abs 1 Z 6a StGB)::

Die Aufnahme des besonderen Erschwerungsgrundes der nachhaltigen Beeinträchtigung des psychischen Wohlbefindens des Opfers wird begrüßt, zumal Opfer von Gewalt- und Sexualdelikten oft schwerer Traumatisierung ausgesetzt sind, was entsprechend berücksichtigt werden muss.

2. Zu Z. 2 und 3 (§ 33 Abs 2 und 3 StGB):

Die angedachte Änderung wird vorbehaltlos begrüßt. Durch die Neuregelung des § 33 Abs 2 StGB werden zutreffend in Hinkunft bei Delikten gegen Leib und Leben , gegen die Freiheit oder gegen die sexuelle Integrität oder Selbstbestimmung erschwerend zu werten sein, wenn die Tat von einer volljährigen an einer minderjährigen Person – oder in Wahrnehmung durch diese - begangen wurde. Ein wesentlicher, zu begrüßender Unterschied dieses Vorschlages zum geltenden Recht ist, dass er auf Minderjährige, und somit auf Personen abstellt, die nach § 74 Abs 1 Z 3 StGB das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, statt wie bisher auf Unmündige, und somit Personen, die nach § 74 Abs 1 Z 1 StGB das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Transformierung der bereits bestehenden besonderen Erschwerungsgründe des § 33 Abs 3 StGB idgF in nunmehr § 33 Abs 2 StGB und der Entfall der Bestimmung des § 33 Abs 3 StGB idgF erscheint zweckmäßig. Der bereits bisher bestehende (§ 33 Abs 3 Z 1 StGB idgF) Erschwerungsgrund der Begehung einer Vorsatztat gegen Angehörige (§ 72), einschließlich frühere EhegattInnen, eingetragener früherer PartnerInnen oder LebensgefährtlInnen, als mit dem Opfer zusammenlebende Person oder eine ihre Autoritätsstellung missbrauchende Person (§ 33 Abs. 2 Z. 2 und 3 StGB) erscheint angesichts der nicht selten im Zuge der Beendigung einer Ehe, Partnerschaft oder

50 Jv 892/19w

Lebensgemeinschaft zusätzlich bestehenden Scheidungs-, Trennungs-, Obsorge- und/oder Unterhaltsverfahren äußerst problematisch.

3. Zu Z. 4 und 5 (§ 39 Abs 1a StGB):

Die Strafschärfung bei Rückfall (§ 39 Abs 1 StGB idgF) stellt eine fakultativ anzuwendende Strafzumessungsvorschrift dar. Dennoch erscheint es angemessen, wenn in dem neugeschaffenen § 39 Abs 1a StGB zwingend eine Erhöhung der Höchststrafen für Rückfallstäter normiert wird, die schon zweimal wegen vorsätzlicher strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit oder gegen die sexuelle Integrität zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind. Allerdings erscheint es mit Blick auf die Strafbestimmungen betreffend junger Erwachsener problematisch, wenn das Alter nunmehr bei der Begehung einer vorsätzlichen strafbaren Handlung nach Vollendung des neunzehnten Lebensjahres festgesetzt wird. Zur Verdeutlichung des Unrechtes des Rückfalls wird in § 39 Abs 1a StGB nunmehr davon Abstand genommen, dass die Vorstrafen auch bereits tatsächlich wenigstens zum Teil verbüßt sein müssen.

4. Zu Z. 6, (§ 39a StGB):

Die Änderungen der Strafdrohung bei strafbaren Handlungen gegen unmündige Personen werden nicht begrüßt und erscheinen problematisch. Wenn durch die geplante Neuregelung bei bestimmten vorsätzlich begangenen Straftaten gegen unmündige oder besonders schutzbedürftige Personen sowie bei besonderen Tatbegehungsumständen oder durch Einsatz außergewöhnlicher Gewalt Mindeststrafen eingeführt oder bestehende Mindeststrafen angehoben werden, so werden diese Strafen einer anfallsbezogenen Betrachtung (besonders bei Begehung im familiären Bereich) nicht gerecht und der Ermessensspielraum des Richters unnötig eingeschränkt.

5. Zu Z. 7 (§ 43 Abs 3 StGB)

Der durch die Einführung der Bestimmung des § 43 Abs 3 StGB geplante generelle gänzliche Ausschluss der bedingten Strafnachsicht nach § 43 Abs 1 StGB bei einer wegen Vergewaltigung nach § 201 StGB verhängten Strafe erscheint ebenfalls problematisch und nicht zielführend. Von den Gerichten werden bei massiven Vergewaltigungen ohnedies unbedingte Freiheitsstrafen verhängt, es sollte aber weiterhin möglich sein, bei minderschweren Fällen teilbedingte Strafen zu verhängen. Auch durch diese geplante Novellierung wird der Ermessenspielraum des Gerichtes nach Ansicht der Staatsanwaltschaft erheblich eingeschränkt und sollte mehr Raum für eine anfallsbezogene Betrachtung bleiben.

6. Zu Z 8 bis 10 (§§ 64 Abs 1 Z 4a, § 85 Abs 1 Z 2a, 90 Abs 3 StGB):

Es ist zweckmäßig, die strafrechtlichen Sanktionierungen von Genitalverstümmelung zu verschärfen. Es ist daher zu begrüßen, dass durch die geplante Einführung des § 85 Abs 1 Z 2a StGB klargestellt wird, dass Genitalverstümmelung jedenfalls eine schwere Dauerfolge darstellen. Dadurch würde die Strafdrohung jedenfalls ein Jahr – anstatt wie bisher 6 Monate- und bei Genitalverstümmelungen Unmündige betreffend zwei Jahre betragen, was zu begrüßen ist.

7. Zu Z 11 und 12 (§ 107a Abs 2 StGB):

Es ist zweckmäßig, dass nunmehr durch die Erweiterung des Tatbestandes des § 107a Abs 2 Z 5 StGB der Tatbestand der beharrlichen Verfolgung um die „Veröffentlichung von Tatsachen oder Bildaufnahme des höchstpersönlichen Lebensbereiches einer Person ohne deren Zustimmung“ erweitert wird, zumal derartige Handlungen bislang nicht unter § 107a StGB subsumiert werden konnten.

50 Jv 892/19w

Da manche Tatopfer über einen sehr langen Tatzeitraum beharrlich verfolgt werden, ist auch zu begrüßen, dass durch die geplante Änderung des § 107a Abs 3 StGB der Katalog der qualifizierten Sachverhalte um den Fall eines ein Jahr übersteigenden Tatzeitraum erweitert wird. Angesichts der Intensität mancher beharrlicher Verfolgungen nach § 107a StGB und auch der möglichen Folgen einer fortgesetzten Belästigung wäre aber bei § 107a StGB generell oder zumindest bei Vorliegen weiterer Kriterien (z.B. hohe Intensität, besondere Grausamkeit etc) eine Strafdrohung von zumindest 2 Jahren Freiheitsstrafe zu einer auch für die Opfer zweckentsprechenden Verfolgung erforderlich.

8. Zu Z 13 (§ 107b Abs 3, 3a und 4 StGB):

Nach der derzeit geltenden Gesetzeslage besteht bei fortgesetzter Gewaltausübung gegen eine unmündige oder wegen Gebrechlichkeit, Krankheit oder einer geistigen Behinderung wehrlose Person ein Strafraum von sechs Monaten bis 5 Jahren, der in extremen Ausnahmefällen tatsächlich nicht ausreichend erscheint. Es ist daher zu begrüßen, dass durch die Einführung des § 107b Abs 3a diese Strafdrohung auf bis zu 10 Jahre erhöht wird und nunmehr auch die Begehung einer Tat nach § 107b Abs 3 StGB auf qualvolle Weise nach dieser Gesetzesstelle und der dadurch erhöhten Strafdrohung sanktioniert werden kann.

9. Zu Z 14 (§ 201 Abs 1 StGB):

Die geplante Anhebung der Strafuntergrenze der Vergewaltigung nach § 201 Abs 1 StGB von einem auf zwei Jahre ist systemwidrig und nicht zweckmäßig; vielmehr kann mit dem Strafraum des § 201 Abs 1 StGB idgF von einem bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe das Auslangen gefunden werden, zumal der Ermessensspielraum des Gerichtes bei einer anlassbezogenen Betrachtung (bei minderschweren Fällen) erhalten bleibt.

10. Zu Z 15 (§ 220 b StGB):

Nach der geplanten Novellierung der Bestimmung des § 220b StGB soll ein Tätigkeitsverbot für einschlägige Gewalt- und Sexualstraftäter hinsichtlich Tätigkeiten mit minderjährigen Personen nicht mehr, wie bisher für die Dauer von mindestens einem bis höchstens fünf Jahren (§ 220b Abs 1 StGB idgF), sondern nunmehr auf unbestimmte Zeit ausgesprochen werden können, was zu begrüßen ist.

Zu Artikel 3**Änderung des Jugendgerichtsgesetzes 1988):**

Zweckmäßigerweise werden durch die geplante Einführung des § 19 Abs 4 JGG (nur) im Bereich der Schwer- und schwerstkriminellen Straftaten die Strafdrohungen für junge Erwachsene an jene der Erwachsenen angeglichen.

Zu Artikel 4**Änderung der Strafprozeßordnung 1975:****1. Zu Z 1, 8 und 9 (§ 66 Abs 1 Z 1a, § 80 Abs. 1, § 96 Abs 5 StPO)**

Opfer haben nach der geltenden Rechtslage sowohl das Recht, gebührenfrei (§ 4 der Verordnung der Bundesministerin für Justiz über die Höhe der Gebühren für die Herstellung von Kopien durch die Staatsanwaltschaft oder die Kriminalpolizei im Rahmen der Akteneinsicht, BGBl II Nr. 390/2007) eine schriftliche Bestätigung ihrer Anzeige (§ 80 Abs 1 StPO) als auch eine Abschrift oder Kopie des Protokolls zu erhalten (§ 96 Abs 5 StPO), sodass die Novellierung des § 66 Abs 1a StPO entbehrlich erscheint.

50 Jv 892/19w

2. Zu Z 2, 11 und 12 (§ 66a Abs 1, 173 Abs 5 Z 3, 206 Abs 1 StPO):

Durch die vorgeschlagene Neuregelung des § 38a SPG soll das Betretungsverbot nicht nur konkrete Orte und Bereiche, wie etwa die Wohnung des Gefährdeten umfassen, sondern auch die Annäherung des Gefährders an die gefährdete Person unterbinden, was zu begrüßen ist. So soll dem Gefährder untersagt werden, sich der gefährdeten Person auf mehr als fünfzig Meter zu nähern. Die Angleichung an den geänderten Regelungsinhalt des § 38a SPG wird zutreffend dadurch Rechnung getragen, dass in § 66a, 173 Abs 5 Z 3 und 206 Abs 1 StPO zukünftig nicht auf den Begriff der Gewalt in der Wohnung abgestellt wird, sondern auf Fälle möglicher Betretungs- und Annäherungsverbote zum Schutz vor Gewalt nach § 38a Abs 1 SPG. Zu begrüßen ist in § 173 Abs 5 Z 3 die Aufnahme der Weisung in den Fällen des § 38a Abs 1 SPG als gelinderes Mittel, sich dem Opfer nicht anzunähern.

3. Zu Z 3 (§ 66a Abs 2 Z 1a StPO):

Minderjährige oder Opfer, die in ihrer sexuellen Integrität und Selbstbestimmung verletzt wurden, insbesondere weibliche Opfer aus anderen Kulturkreisen, sohin besonders schutzbedürftige Opfer (§ 66a Abs 1 StPO idgF) hatten bereits nach der geltenden Rechtslage das Recht, zu verlangen, im Ermittlungsverfahren nach Möglichkeit von einer Person des gleichen Geschlechts vernommen zu werden (§ 66a Abs 2 Z 1 StPO idgF). Wenn nunmehr durch die geplante Einfügung des § 66a Abs 2 Z 1a StPO klargestellt wird, dass besonders schutzwürdige Personen verlangen können, dass auch Dolmetschleistungen bei Vernehmungen des Opfers im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung nach Möglichkeit von einer Person des gleichen Geschlechts erbracht werden, so ist die zu begrüßen.

4. Zu Z 4 und 5 (§ 70 Abs 1, 2 und 3 StPO)

Mit der bisherigen Regelung des § 70 StPO idgF, welche das Recht des Opfers auf Information umfassend regelt, kann nach Ansicht der Staatsanwaltschaft Innsbruck das Auslangen gefunden werden, zumal, soweit ersichtlich, inhaltlich keine Änderungen vorgenommen werden sollen.

5. Zu Z 7 (§ 76 Abs 6 StPO):

Mit der vorgeschlagenen Änderung des § 22 Abs 2 SPG sollen in Hinkunft bei „High-Risk-Fällen“ eine Rechtsgrundlage für die Einberufung von „sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen“ geschaffen werden. Falls diese geplante Gesetzesänderung in Kraft tritt, wird mit der vorgeschlagenen Einfügung des § 76 Abs 6 StPO werden damit datenschutzrechtlichen Bedenken rechnung getragen, wird doch für Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten an die Teilnehmer einer solchen sicherheitspolizeilichen Fallkonferenz geschaffen. Absolut erforderlich erscheint aber, dass normiert wird, dass die Übermittlung der Daten zu unterbleiben hat, wenn im Einzelfall schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen (§ 1 Abs 1 DSGVO) überwiegen.

Der Leiter der Staatsanwaltschaft Innsbruck

Dr. Josef Rauch
Leitender Staatsanwalt
Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG